

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 133/11 B

L 8 U 5737/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 U 2548/05 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. April 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den Zulassungsgrund des Vorliegens von Verfahrensmängeln, auf denen das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10).
- 2 Nur ergänzend gibt der Senat den folgenden Hinweis: Soweit der Kläger geltend macht, die Vorinstanzen hätten ihn im Wege der Antragshilfe auf eine andere Antragstellung hinweisen müssen, fehlt es insbesondere an Vortrag dazu, dass die Entscheidung im vorliegenden Rechtsstreit auf diesem behaupteten Verfahrensmangel überhaupt beruhen kann.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

